

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bermbach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), und des § 23 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bermbach vom 28. Oktober 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bermbach folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Bermbach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 4. die Kinder
 5. die Eltern
 6. die Geschwister
 7. die Enkelkinder
 8. die Großeltern
 9. die nicht bereits unter Ziff. 1 - 8 fallenden Erben;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen: der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 5

Bestattungsgebühren und Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	110,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahre	250,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben: 150,00 €
- (3) Zweitbelegung:

a) Reihengrab Erdbestattung	1. Urne	80,00 €
	2. Urne	80,00 €
b) Urnengrab	2. Urne	80,00 €
- (4) Grüner Rasen / Urne: 200,00 €
- (5) Urnenrasenreihengrabstätte 280,00 €

(5) Benutzung Trauerhalle

- | | |
|--|---------|
| - komplette Durchführung der Trauerfeier | 75,00 € |
| - Nutzung der Trauerhalle | 40,00 € |

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.05.2007 außer Kraft.

Bermbach, den 10. Dez. 2010

Gemeinde Bermbach

Hermann
Bürgermeister

- Siegel -